

disputa:

Die Kirchensteuer und das Heil der Seelen



Im vergangenen Dezember-Heft hat an dieser Stelle der Diözesanjustiziar und Kanzler des Bistums Rottenburg-Stuttgart, Professor Felix Hammer, die in den letzten Monaten aufgekommene Kritik am System der Kirchenfinanzierung in Deutschland zurückgewiesen. Die Kirchensteuer sei gerecht und besser als ihr Ruf. Doch eine Kleinigkeit ist sie nicht. Geht es doch um das Seelenheil. Wer sich die Kirchensteuer aus welchen Gründen auch immer sparen will und öffentlich seinen Austritt aus der Kirche erklärt, zieht sich einem unmissverständlichen Diktum der Deutschen Bischofskonferenz zufolge die Tatstrafe der Exkommunikation zu. In Rom sieht man das nicht so streng. Grund genug für unseren Autor, sich vor allem über die pastoralen Konsequenzen des deutschen Kirchensteuersystems Gedanken zu machen. Viele, die aus der Kirche austreten, um ihre Abgabenlast zu senken, bleiben dennoch gläubig. Soll sich die Seelsorge tatsächlich von ihnen trennen, indem man über sie den Kirchenbann verhängt?

Foto: picture alliance / dieKLEINERT.de



Die Exkommunikation des französischen Königs Robert des Frommen (um 970-1031). Gemälde von Jean-Paul Laurens (1838-1921). Paris, Musée d'Orsay.



Der Zweck heiligt nicht die Mittel

Anmerkungen zur aktuellen Kirchensteuerdebatte

Von Christian Spaemann

Noch ist die aktuelle Debatte über die Kirchensteuer recht übersichtlich. Für den interessierten Laien stellt sich allerdings die Frage, worüber hier eigentlich geredet wird. Über die kirchenrechtgemäßen Erhebung der Kirchensteuer, über ihre richtige Verwendung oder darüber, ob das Kirchenaustrittsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland kirchenrechtgemäß und pastoral angemessen abläuft oder über alles zusammen? Eine Klärung ist angesagt.

Zur Erinnerung sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Kontroverse durch die von Papst Benedikt XVI. approbierten Normen des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte am 13. März 2006 angestoßen wurde. Sie beziehen sich auf jene Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um davon sprechen zu können, dass ein katholischer Christ die Gemeinschaft der Kirche verlassen hat, das heißt exkommuniziert ist. Hierfür werden in dem Schreiben drei Voraussetzungen angegeben: Die bewusste und freie Entscheidung des Betroffenen, sich „von den konstitutiven Elementen des kirchlichen Lebens“ trennen zu wollen, die schriftliche Bekundung dieser Entscheidung vor der zuständigen kirchlichen Autorität, das heißt dem zuständigen Bischof oder Pfarrer, und schließlich die Prüfung und Annahme dieser Entscheidung seitens dieser Autorität. Ausdrücklich wird festgehalten, dass „der formale Akt des Abfalls mehr beinhalten muss als einen juristisch administrativen Charakter“ wie „die Entfernung eines Namens aus einem Kirchenmitgliedschaftsregister“. Der Kirchen- beziehungsweise

Körperschaftsaustritt im meldeamtlichen Sinne stellt demnach kein Verlassen der Kirche im Sinne des Kirchenrechts dar. Kurz gesagt, wer aus der Kirche nach dem bisher üblichen Verfahren austritt, ist noch nicht aus der Kirche ausgeschlossen, das heißt er ist nicht exkommuniziert.

Man sieht also, dass die hier in Frage gestellte und von der Mehrzahl der deutschen Bischöfen verteidigte automatische Exkommunikation all jener, die die nach dem bisherigen anonymen Verfahren den Körperschaftsaustritt vor der staatlichen Meldebehörde erklären, mit der Frage nach der kirchlichen Rechtmäßigkeit des Kirchensteuersystems in der Bundesrepublik Deutschland als solcher nichts zu tun hat. Es sind daher die lehrreichen Ausführungen des Tübinger Kirchenrechtlers Felix Hammer (VM 12/2009) durchaus nachvollziehbar, nach denen die Kirchensteuer im Kontext ihrer Geschichte, ihrer Verankerung im deutschen Verfassungs-, Staats-, Kirchen- und Vertragsrecht sowie im innerkirchlichen Recht nicht zu beanstanden ist. Wie Hammer allerdings zu der Behauptung kommt, dass „die derzeit an der Kirchensteuer geübte Kritik“ ihr vorwerfe, dass „sie ... gegen katholisches Kirchenrecht“ verstoße, wäre interessant zu erfahren. Ich kenne solch eine Kritik jedenfalls nicht.

Natürlich haben die bisher von den deutschen Bischöfen beharrlich nicht umgesetzten Anordnungen Roms eine mögliche Konsequenz für das Gesamtsystem der Kirchensteuer. Denn, wenn vor allem die Menschen, die aus der Kirche austreten, weil sie keine oder weniger Kirchensteuer zahlen wollen, unter gewissen Voraussetzungen dennoch als zur Kirche gehörig betrachtet werden müssen, könnte dieser Weg Schule machen und die reichste Teilkirche der Welt, gemessen an ihren bisherigen finanziellen Möglichkeiten, durchaus in Verlegenheit bringen. Dennoch sind die Fragen nach der Kirchensteuer als solcher und die nach dem Kirchenaustritt sachlich verschieden, wenn sie auch häufig gemischt aufgeworfen werden: Die einen fordern eine Umsetzung der Normen und halten ihre finanziellen Konsequenzen für gut, weil die Kirche zu reich sei und die Verwendung der Kirchensteuer nicht ausreichend ihren Zielen diene, ihnen teilweise sogar zuwider laufe. Die anderen verteidigen das bisherige System, wollen die Normen nicht umsetzen und halten die bisherige Verwendung der Kirchensteuer für angebracht.

Die pastoralen Aspekte des bisherigen Kirchenaustrittsverfahrens

Gegen diese vorgefertigten Meinungspakete spricht, dass der Zweck nicht die Mittel heiligen kann, schon gar nicht, wenn es um die Exkommunikation von Menschen aus der katholischen Kirche geht. Demnach müsste auch jeden Seelsorger, der die Kirchensteuer für gerecht und gut verwendet hält, die Frage umtreiben, wie man es vermeiden kann, dass sich Menschen, die der Kirche gegenüber nie ihren Abfall vom Glauben bekundet haben und so die kirchenrechtlichen Voraussetzungen





für die Strafe der Exkommunikation nicht erfüllen, als von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen empfinden und durch den sehr eindrücklichen Eintrag ins Taufbuch belastet werden. Die deutschen Bischöfe müsste es freuen, wenn der automatische Zusammenhang von Körperschaftsaustritt vor einer staatlichen Behörde und vermeintlicher Exkommunikation gelöst und ein direkter Kontakt der Hirten zu ihren meist fernstehenden Gläubigen hergestellt wird.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Motive für einen Kirchenaustritt unterschiedlich sind und keineswegs immer die für eine Exkommunikation notwendigen Tatbestände der Apostasie, der Häresie oder des Schismas betreffen. Nehmen wir aus den zahlreichen Erfahrungen des Autors einige nicht untypische Beispiele: Eine junge Frau zieht vom Bauernhof ihrer Eltern in Niederbayern nach München. Um Geld zu sparen, tritt sie aus der Kirche aus. Nach wie vor ist es ihr wichtig und selbstverständlich, dass ihr Glaube etwa in ihrer Wohnung durch ein Kreuz und ein Heiligenbild Ausdruck findet. Ab und an betet sie ein Ave Maria und geht zu Weihnachten und Ostern in die Kirche. Kann man denn, ohne mit ihr darüber gesprochen zu haben, behaupten, dass sie mit dem Glauben und der Kirche nichts mehr zu tun haben will? Kann man das von dem psychisch Kranken sagen, der, stets einen Rosenkranz in der Hand, betont hatte, dass der Glaube seine einzige Stütze sei, sich schließlich unter dem Einfluss quälender akustischer Halluzinationen vor den Zug geworfen hat und bei dem sich nach dem Tod herausstellte, dass er aus der Kirche ausgetreten war? Kann man sich sicher sein, dass derjenige, der aus Ärger über seinen Pfarrer oder wegen seiner Missbilligung der Nähe der katholischen Kirche in Bayern zur CSU aus der Kirche austritt, dennoch seine Kinder katholisch erzieht und mit ihnen die christlichen Feste feiert, mit dieser nichts mehr zu tun haben will?

Der Glaube betrifft eben nicht nur den Verstand, das reflexive Bewusstsein, sonst gäbe es keine Säuglingstaufe und frühkindliche christliche Erziehung. Vielmehr ist der Mensch in einer komplexen, in vielen Bereichen unbewussten Weise mit dem Glauben verbunden. Warum also soll der Akt des Kirchenaustritts nicht aus anderen Motivationen kommen können als der, mit den geforderten „konstitutiven Elementen des kirchlichen Lebens“ brechen zu wollen? Stattdessen kann sich dieser Bruch sehr wohl nur auf einzelne Aspekte der Kirche beziehen, die für den Betroffenen im Vordergrund seines Bewusstseins stehen. Viele in ihrem Glauben vielleicht nicht so gefestigte und geschulte Menschen wollen keine Kirchensteuer mehr zahlen,

Kaiser Heinrich IV. erreicht in Canossa 1077 nach dreitägiger Buße von Papst Gregor VII. die Lösung des Kirchenbanns. Gemälde von Eduard Schwoiser (1826-1902). München, Stiftung Maximilianeum.

weil sie zum Beispiel einer kirchenkritischen Atmosphäre in der Arbeit und in den Medien ausgesetzt und davon beeinflusst sind, bleiben aber weiter gläubig. Die Möglichkeit des rein formal administrativen Austritts aus der Kirche ohne Hinterfragung der Motive der Betroffenen stellt geradezu eine Leimrute aus der Kirche heraus dar. Entspricht dies der Mentalität Jesu, der immer Verständnis für die Kleinen und Schwachen gefordert und diejenigen ermahnt hat, die ihnen Anlass zur Sünde, also zur Absonderung gegeben haben?

Müsste nicht jeden Seelsorger, ja jeden gläubigen Christen die Erkenntnis der Soziologie nachdenklich machen, dass Exklusion immer die Tendenz zur Inklusion induziert. Auf die Kirche angewandt heißt dies, dass die Exkommunikation mit hoher Wahrscheinlichkeit all jene psychischen Mechanismen begünstigt, die dazu führen, eine gegen die Kirche gerichtete Identität aufzubauen. Der Vermerk „Ausgetreten“ im Taufbuch ist etwas für jeden Betroffenen sehr Eindrückliches. Niemand weiß, wie vielen Menschen durch diesen Eintrag Unrecht geschehen ist und welche Verbitterung er möglicherweise bewirkt oder verstärkt hat. Viele fühlen sich durch die von ihnen gar nicht intendierte Exkommunikation erst wirklich von der Kirche getrennt und entfernen sich dann tatsächlich weiter von ihr. Könnte die Exkommunikation nicht eine Entfernung des Betroffenen in seiner persönlichen Beziehung zu Gott bewirken? Sind diejenigen Bischöfe, die an der bisherigen Exkommunikationspraxis festhalten wollen, bereit, für deren schwerwiegenden Konsequenzen die Verantwortung zu tragen? Sehen Sie es als gerecht an, dass Menschen, die nie der Kirche gegenüber ihren Abfall vom Glauben bekundet haben, exkommuniziert sein sollen, während Theologen, die eindeutige Häresien vertreten und so tatsächlich die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für eine Exkommunikation erfüllen, sich um ihre kirchliche Stellung keine Sorgen machen müssen?

Wie wollen die deutschen Bischöfe ihren Gläubigen die Aussage ihres Kardinals Karl Lehmann in der Frankfurter Rundschau vermitteln, der im Zusammenhang mit den Versöhnungsbemühungen des Vatikans mit der Priesterbruderschaft St. Pius X. erklärte, dass Exkommunikation etwas Veraltetes sei, und zugleich an der Massenexkommunikation gegen diejenigen festhalten, die nicht bereit sind, die volle Kirchensteuer zu bezahlen?

Dass es zur Christenpflicht gehört, einen materiellen Beitrag zum Leben der Kirche und für caritative Zwecke zu leisten, ist unbestritten. Es ist daher auch das Recht der Kirche, die Verweigerung solch eines Beitrags grundsätzlich als Sünde zu definieren und gegebenenfalls in irgendeiner Weise zu sanktionieren. Die Exkommunikation allerdings ist im Kirchenrecht klar definiert und kommt für diesen Tatbestand nicht in Frage. Die Möglichkeit der Verweigerung oder Reduktion des festgesetzten Kirchenbeitrags ausschließlich an den Austritt aus der Kirche knüpfen zu wollen, ist unverhältnismäßig und stellt zudem eine Versuchung für viele Gläubigen dar, tatsächlich mit der Kirche zu brechen.

Der heilige Ambrosius, Bischof von Mailand, verweigert Kaiser Theodosius nach dem Blutbad von Thessaloniki im Jahre 390 den Zutritt zur Kirche. Gemälde von Peter Paul Rubens (1577-1640). Wien, Kunsthistorisches Museum.



Angesichts der pastoralen Normen aus Rom: Wie kann es weitergehen?

Noch haben die deutschen Bischöfe die Chance, ohne Gesichtverlust das Ärgernis der Nichtumsetzung römischer Normen rasch zu beenden und darüber hinaus die hinter diesen Normen liegende Weisheit selber nach außen zu vertreten. Ein möglicher finanzieller Schaden sollte nicht das Vertrauen auf die positiven Früchte erschüttern, die zu erwarten sind, wenn man sich der mit unserem Kirchensteuersystem verbundenen komplexen pastoralen Situation stellt. Die österreichischen Bischöfe tun sich offensichtlich leichter, positiv auf die im traditionellen Kirchenrecht verankerten und pastoral angemessenen Normen aus Rom einzugehen. Bereits im März 2007 haben sie das römische Schreiben auf ihre Homepage gestellt und in einer pastoralen Initiative die Praxis des Kirchenaustritts den Intentionen des Kirchenrechts angenähert. Der Wiener Kardinal Christoph von Schönborn kann in seinem Land ohne Aufruhr offen über mögliche Austrittsszenarien aus dem Kirchensteuersystem spekulieren. Auch in der Schweiz bewegt sich einiges. In



Fotos: dpa

den im August 2009 herausgegebenen Richtlinien des Bistums Chur zum Kirchenaustritt heißt es, dass, „solange der Personenstand von Gläubigen nicht durch Apostasie, Häresie oder Schisma verändert wird, ... im Zusammenhang mit dem Austritt kein Eintrag in das Taufbuch vorgenommen werden“ darf.

Es geht hier tatsächlich nicht primär um das Für und Wider zum deutschen Kirchensteuersystem, sondern um das Grundziel der Kirche, das Seelenheil jedes einzelnen Menschen. Jedem deutschen Bischof wäre es unbenommen, zunächst einmal innerhalb des bestehenden Systems die Praxis des Bistums Chur zu übernehmen. Jeder Pfarrer hätte die Möglichkeit, mit Berufung auf sein Gewissen und auf die Normen aus Rom den Eintrag in das Taufbuch abzulehnen, wenn die kirchenrechtlichen Voraussetzungen dazu nicht ausdrücklich gegeben sind. Zu diskutieren wäre auch die Frage einer Wiedergutmachung gegenüber denjenigen, bei denen ohne Prüfung ihrer Motive ein Eintrag in das Taufbuch erfolgt ist. Nach dem Rechtsprinzip „in dubio pro reo“ müsste die Möglichkeit einer rückwirkenden Löschung der Einträge in Erwägung gezogen werden.

Die Frage nach der Kirchensteuerlenkung

Ohne in die Versuchung zu fallen, die Themen Kirchenaustritt und Kirchensteuersystem voreilig zu vermischen, seien doch einige Anmerkungen zu Felix Hammers Lobpreis auf die Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Denn auch wenn das Kirchensteuersystem als solches durch die gegenwärtige Debatte nicht unmittelbar in Frage gestellt wird, öffnet sich bei Umsetzung der Normen ein Fenster für den einzelnen Gläubigen, durch das die Frage nach der Lenkung seines Geldes durchaus Relevanz erhalten kann. Zweifelsohne handelt es sich bei der deutschen Kirchensteuer im weltweiten Vergleich um ein relativ gerechtes System. Es kann auch schwer bestritten werden, dass mit der Kirchensteuer in Deutschland viel Gutes geschieht. Auch soll nicht in Frage gestellt werden, dass es angesichts fortschreitender, teils aggressiver Säkularisierung sinnvoll sein kann, gewisse Binnenräume in kirchlicher Trägerschaft aufrecht zu erhalten, die in ihrem christlichen Profil vielleicht nicht sonderlich hervorstechen, in denen es aber auch in Zukunft möglich sein wird, dass zum Beispiel Kinder traditionelle deutsche Weihnachtslieder singen, in denen Jesus und Maria vorkommen. Etwas, das beispielsweise in öffentlichen Kindergärten der Stadt Zürich nicht mehr erlaubt ist. Dennoch müssen solche Überlegungen Grenzen haben.

Nach dem Kirchenrecht beziehen sich die finanziellen Verpflichtungen der Gläubigen gegenüber ihrer Kirche auf deren wesentliche Ziele, den Gottesdienst, die Verkündigung und die Werke der Nächstenliebe. Misst man die Ausführungen Hammers daran, muss die Frage danach erlaubt sein, um welche Kirche es sich bei ihm eigentlich handelt. Um eine halbstaatliche Nationalkirche oder um eine Kirche, die als Teilkirche in einem bestimmten Land ihre gesellschaftlichen Möglichkeiten nutzt, um dem Evangelium zu dienen.

Nach Hammer kann die Frage nach einer ärmeren Kirche in Deutschland „nur eingeschränkt“ gestellt werden, „weil sie die Menschen, die ihr reiches ... Wirken ermöglichen, bereits angestellt“ habe und „viele von ihnen in die Arbeitslosigkeit entlassen“ müsste, da „in den Diözesen oft siebzig Prozent und mehr der kirchlichen Ausgaben Personalaufwendungen bilden“. Dem ist entgegenzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Kirche ist, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Personalausgaben in der Kirche können gegenüber den Gläubigen nur dann gerechtfertigt werden, wenn diese den Zielen der Kirche dienen und das dafür erforderliche Geld auf eine dem Kirchenrecht entsprechende Weise, das heißt ohne unerlaubte Exkommunikationsandrohungen aufgebracht wird. Andernfalls muss Personal, natürlich möglichst sozialverträglich, abgebaut werden. Dasselbe gilt für Zuwendungen an die Dritte Welt.

Hammer beschreibt eine Verpflichtung der Kirche gegenüber dem Staat, nach der die ihr gewährten, öffentlichen und gesamtgesellschaftlich relevanten Wirkmöglichkeiten entsprechend auszufüllen seien. Hierfür sei die Kirchensteuer notwendig. Klingt das nicht ein wenig nach steriler Staatskirche? Ganz

abgesehen davon, dass es der Kirche vorbehalten bleibt, die Realisierung solcher Wirkmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Ziele und realen spirituellen Durchdringungskraft zu überprüfen und gegebenenfalls nicht in vollem Umfang zu nutzen, ist zu bedenken, dass die von der Kirche im öffentlichen Raum getragenen caritativen, kulturellen und pädagogischen Institutionen zu über achtzig Prozent von der öffentlichen Hand finanziert werden. Deshalb kann man für den Fall einer Schwächung des deutschen Kirchensteuersystems durch den Wegfall unerlaubter Exkommunikationsandrohungen nicht einfach den Zusammenbruch dieser Institutionen vorhersagen.

Das viel größere und von vielen kirchlichen Amtsträgern geflissentlich übersehene Problem ist doch, dass die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland sich selber einen in der Weltkirche einzigartigen Apparat geschaffen hat, der sie offensichtlich gerade daran hindert, modern und flexibel ihr Apostolat auszuüben. Es ist für den interessierten Laien schwer nachzuvollziehen, wie es zum Beispiel möglich ist, dass die katholische Kirche in diesem Lande nicht in der Lage ist, bei dem inzwischen längst fernstehenden, aber immer noch Kirchensteuer zahlenden Durchschnittskatholik mit einer kirchensteuerfinanzierten, profilierten Zeitschrift präsent zu sein, die Glaubensinhalte vermittelt und zu den alltäglichen Schwierigkeiten der Menschen und zu gesellschaftlichen Fragen aus christlicher Perspektive Stellung nimmt. Vom ADAC-Club bekommt derselbe Katholik für einen Jahresbeitrag von 45 Euro jeden Monat eine hochinformativ und die Interessen des Individualverkehrs prononciert vertretende Hochglanzzeitschrift ins Haus. Es ist kaum auszudenken, welche Wirkung eine solche Zeitschrift auf Geist und Herz von Millionen von Menschen hätte. Auf dem Land wird von alt und jung alles gelesen, was ins Haus kommt. Über eine Kinder- und Jugendbeilage könnte die Zeitschrift automatisch mit der jüngeren Generation in Kontakt treten. Wettbewerbe, Preisausschreibungen und Vernetzungen mit anderen Medien wären hier einfach zu bewerkstelligen. Die Kirche ist leider nicht imstande, sich über eine attraktive und in Glaubensdingen profilierte Präsenz in der Medien- und Computerwelt wenigstens jener Kinder und Jugendlichen ein Milieu zu schaffen, die noch eine Verbindung zur Kirche hätten. Es ist erschütternd, feststellen zu müssen, dass an den heute für die Menschen relevanten Nahtstellen der Gesellschaft bei der Kirche ein ziemlicher Komplettausfall besteht. Kirchensteuergelder fließen in andere Kanäle. Man hält offensichtlich lieber an irgendwelchen extra zu bezahlenden Kirchenzeitungen fest, die gerade noch in Altersheimen gelesen werden. Man finanziert lieber fünfzig diözesane Planstellen für fragliche katholische Jugendarbeit, als dass man für einen einzigen Organisator von Jugendgebetsgruppen einen Groschen übrig hätte.

Nirgendwo steht im Kirchenrecht geschrieben, dass die Gläubigen keinen Einfluss darauf nehmen dürften, wohin ihr sauer verdientes Geld geht. Ob es dahin geht, wo nur katholisch draufsteht, oder dahin, wo auch katholisch drin ist.

Der Autor ist Arzt und wohnt in Niederbayern.



VORSICHT DÁVILA!

Die Seelen, die das Christentum nicht zurechtstutzt, reifen nie.

Die Begegnung mit dem Christentum lässt sich nur vermeiden, solange man an der Oberfläche der Probleme bleibt.

Die Wahrheiten sterben nicht, doch sie welken zuweilen.

Wer die Revolution verteidigt, zitiert Diskurse; wer sie anklagt, zitiert Tatsachen.

Gegen die „herrschenden Meinungen“ einer Epoche gibt es kein anderes Mittel als die Zeit.

Der Mensch besitzt nur Bedeutung, wenn es wahr ist, dass ein Gott für ihn gestorben ist.

Nicht alle Besiegten sind anständig, aber alle Anständigen enden als Besiegte.

Alles in der Geschichte beginnt vor dem Zeitpunkt, an dem wir glauben, es habe begonnen, und es endet später, als wir glauben, es habe geendet.

Das Gesetz ist nur dort souverän, wo das Volk an dessen göttlichen Ursprung glaubt.

Menschen ohne Phantasie lassen uns die Seele gefrieren.

Dumme Überzeugungen besitzen die Härte von Granit.

Die Plebs verliert stets, die Chefs der Plebs gewinnen immer.

Aphorismen aus den Werken des kolumbianischen Philosophen Nicolás Gómez Dávila
Aus: Das Leben ist die Guillotine der Wahrheiten, Eichborn Verlag, Frankfurt am Main 2006